



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Umstufung des Feld- und Waldweges mit der FINr. 497/3 der Gemarkung Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
hin zur Ortsstraße

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG umgestuft:

Für eine Teilstrecke (128 Meter) des bisherigen Feld- und Waldweges hat sich durch die Ausweisung des Gewerbegebietes „Gewerbegebiet Meilenhofen – An der Haimburger Straße – Erweiterung I“ die Verkehrsbedeutung geändert. Die Verkehrsanlage hat nun auf dieser Strecke die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Es war daher eine Aufstufung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG zu veranlassen.

Die aufzustufende Teilstrecke beginnt östlich der FINr. 2240/1 (ebenfalls Ortsstraße Bruckäcker) der Gemarkung Berg und endet auf Höhe der südwestlichen Grundstücksecke von FINr. 497 der Gemarkung Berg. Das Landratsamt Neumarkt als Straßenaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.10.2019 keine Einwendungen gegen die Umstufung erhoben.

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Die Umstufungsunterlagen mit einem Übersichtsplan, in dem die zu widmende Verkehrsfläche dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Berg b. Neumarkt i.d.OPf. während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt, Zimmer 0.15, Herrnstraße 2, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. eingesehen werden.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 25. April 2025


Bergler
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11, 93014 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1) Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.